



**Antrag Nr. 12 zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung  
am 08. März 2014**

**Antrag: § 8 in der Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im SHFV und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 17 Finanzordnung des SHFV**

---

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 08. März 2014 einstimmig beschlossen:

**Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes in § 8 in der Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im SHFV und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 17 Finanzordnung des SHFV wird der bisherige Freibetrag der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG von 500,00 € auf 720,00 € und der bisherige Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26e EStG von bisher 2100,00 € auf 2400,00 € heraufgesetzt.**

Begründung:

Die bisher in § 8 ausgewiesenen Höchstbeträge der Ehrenamtszuschale sowie des Übungsleiterfreibetrages haben sich in der obig aufgezeigten Form seitens des Gesetzgebers verändert.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.